

in die Fabrikgebäude verlegt werden und es würden dadurch auch für die Erweiterung und zweckmäßigere Vertheilung der übrigen in Hubertusburg befindlichen Landesanstalten die nöthigen Räume gewonnen.

Insbesondere macht sich in Hubertusburg eine Erweiterung des Landeskrankenhauses, sowie des Siechhauses auf solche Kategorien preßhafter Personen, für welche noch keine Anstalt oder doch keine in hinlänglichem Umfange existirt, und welche gleichwohl aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt in einer solchen unterzubringen wären, z. B. nicht blödsinnige Epileptische, Ekel erregende Kranke und dergleichen mehr, dringend wünschenswerth.

Die Staatsregierung hat daher, um die günstige, vielleicht nie wieder so vorkommende Gelegenheit zur Erweiterung der Versorganstalt mit geringen Kosten nicht ungenützt vorbeigehen zu lassen, die erwähnten Gebäude bis auf Genehmigung der Kammern der Volksvertretung um den Preis von 7500 Thalern erkaufte, sich aber für den Fall, daß diese Genehmigung bis zum 1 April 1850 nicht ertheilt sein sollte, den Rücktritt von dem Contracte vorbehalten.

Läßt sich nun nach Obigem die Dringlichkeit der Erweiterung der Anstalt und die Zweckmäßigkeit der Erwerbung der Hubertusburger Fabrikgebäude nicht wohl in Abrede stellen, so ist auch andererseits nach den Verwaltungsergebnissen des Jahres 1849 mit Bestimmtheit zu übersehen, daß die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Fabrikgebäude ohne Erhöhung der Summe zu beschaffen sein werden, welche als Zuschuß zu den Kosten der Straf- und Versorganstalten für die laufende Finanzperiode in dem ordentlichen Ausgabebudget veranschlagt worden ist, obschon dieselbe im Verhältniß zu der Anzahl der zu verpflegenden Detinirten und Versorgten um — 19 Rgr. 1 Pf. pr. Kopf gegen den Voranschlag auf die abgelaufene Finanzperiode herabgesetzt worden ist.

Durch Benützung der billigen Getreidepreise des letzten Jahres ist es nämlich möglich geworden, eine nicht unbeträchtliche Ersparniß für das Jahr 1849 zu erzielen.

Dauern diese günstigen Verhältnisse noch eine Zeit lang fort, ohne daß auf der andern Seite die Zahl der aufzunehmenden Personen sich wesentlich erhöht, so stehen auch für das gegenwärtige und das folgende Jahr noch einige Ersparnisse in Aussicht, die nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses nach und nach zur Einrichtung der Fabrikgebäude für die Aufnahme von Versorgten verwendet werden können, ohne daß es deshalb eines neuen Postulats bedarf.

Wenn daher die Kammern der Volksvertretung die Nothwendigkeit schleuniger Erweiterung der Versorganstalt für unheilbare Geisteskranke anerkennen und den Ankauf der Gebäude der ehemaligen Steingutfabrik zu Hubertusburg für diesen Zweck billigen, so würde es nur noch darauf ankommen, die Staatsregierung zu dem Ankaufe der Böhm'schen Fabrik in Hubertusburg und zur Einrichtung derselben als Versorghaus für unheilbare geisteskranken Weiber zu ermächtigen.

Se. Majestät der König lassen Vorstehendes den Kammern der Volksvertretung hierdurch zur Berathung zugehen und sehen bei der Dringlichkeit der Sache einer baldigen Erklärung derselben entgegen.

Dresden, den 14. Januar 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Präsident Cuno: Das Staatsministerium ist damit einverstanden, daß die Vorlesung der dem Decrete beigefügten Zahlenzusammenstellung unterbleibe. Will auch die Kammer davon absehen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Dehmichen: Der Bericht hierzu lautet folgendermaßen:

Es hat sich in neuerer Zeit, wie aus vorliegendem Decret zu ersehen, leider gezeigt, daß die vorhandenen Localien in der Versorganstalt zu Golditz zu Unterbringung unheilbarer Irren nicht mehr zureichend sind, um den Anforderungen, welche an diese Anstalt gemacht werden, zu genügen.

Die Regierung hat sich in Folge dessen bereits genöthigt gesehen, eine Zweiganstalt im Schlosse Hubertusburg einzurichten und einen Theil weiblicher Versorgter dort unterzubringen; dennoch ist die Versorganstalt in Golditz dermaßen überfüllt, daß sich so manche Unzuträglichkeit herausstellt, und namentlich hat sich in letzterer Zeit in dieser Anstalt ein ungünstiger Gesundheitszustand gezeigt, dessen Ursache nach Behauptung der Medicinalbehörden hauptsächlich in der Ueberfüllung der Anstalt zu suchen ist.

Seit dem Jahre 1835 ist bis zum 31. October 1849 die Zahl jener unglücklichen Versorgten in Golditz von 318 bis auf 523 gestiegen, während nach der, dem Decrete beigefügten Tabelle auch schon 77 dergleichen weibliche Kranke in Hubertusburg in der dortigen Zweiganstalt untergebracht sind, wo vor dem Jahre 1845 noch gar keine waren. Es stellt sich demnach heraus, daß der gesammte Zuwachs in einem Zeitraum von 14 Jahren nahe an 100 Procent ist.

In Golditz ist aber nur Raum für circa 460 Versorgte und es hat sich demnach die unabweisliche Nothwendigkeit herausgestellt, die Anstalt in entsprechendem Maaße zu erweitern, zumal sich die Anforderungen an dieselbe in jüngster Zeit immer noch mehren und nach den zeither gemachten Erfahrungen kaum vermindern dürften.

Hierzu bietet sich momentan eine passende Gelegenheit, indem die früher zum Schlosse Hubertusburg gehörigen und ganz in dessen Nähe gelegenen Gebäude der ehemaligen Steingutfabrik zu kaufen sind.

Die Regierung hat diese Gebäude vorläufig bis auf Genehmigung der Kammern für die Summe von 7500 Thalern erworben und beabsichtigt, darin hinlängliche Räume zu Unterbringung sämtlicher weiblicher Versorgten, zur Zeit 185 in Golditz und 77 in Hubertusburg, Summa 262, einzurichten, wodurch die Anstalt in Golditz dermaßen entleert wird, daß in Zukunft noch ungefähr 120 männlichen Irren die Wohlthat der Versorgung zu Theil werden kann, auch in der Anstalt zu Hubertusburg durch Uebersiedelung der, für jetzt daselbst untergebrachten 77 weiblichen Irren, Raum zur Vergrößerung des Landes-Kranken- und Siechhauses gewonnen wird.

Die acquirirten Fabrikgebäude und Grundstücke, welche mit 776,91 Steuereinheiten belegt sind, bestehen nach der dem Ausschusse vorgelegenen Kaufsurkunde, d. d. Schloß Hubertusburg, den 16. Nov. 1849, aus den, Fol. 157 des Grund- und Hypothekenbuches für Bermisdorf sub II. Nr. 3 eingetragenen, unter Nr. 161 des Brandversicherungscatasters verzeichneten Fabrikgebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken unter Nr. 58 a., 58 b., 58 c., 58 d. des Flurbuchs für gedachten Ort. Es hat sich aus dem, dem Ausschusse gleichfalls zur Einsicht